Die
Bundeswahlleiterin

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2025

Informationen der Bundeswahlleiterin

Stand: Dezember 2024

Die
Bundeswahlleiterin

Wichtiger Hinweis zur vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025:

Eine Neuwahl wird entsprechend den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung wie eine „reguläre“ Bundestagswahl – nur mit verkürzten Fristen – vorbereitet und durchgeführt. Unter anderem bleibt die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften für Parteien unverändert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.

Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgte zeitgleich mit der Bekanntgabe der Auflösung des Deutschen Bundestages sowie der Anordnung des Wahltages durch den Bundespräsidenten.

Anordnung über die Auflösung des 20. Deutschen Bundestages:

Die Fundstelle lautet BGBl. 2024 I Nr. 434
(Link: https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/434).

Anordnung über die Bundestagswahl am 23. Februar 2025:

Die Fundstelle lautet BGBl. 2024 I Nr. 435
(Link: https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/435).

Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag:

Die Fundstelle lautet BGBl. 2024 I Nr. 436
(Link: https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/436).

Inhaltsverzeichnis

I. Wahlteilnahme von Parteien 2

1. Beteiligungsanzeige an die Bundeswahlleiterin 2

2. Feststellung durch den Bundeswahlausschuss 6

3. Wahlvorschläge 7

a) Aufstellungsverfahren von Parteibewerbern 8

b) Unterstützungsunterschriften – nur für sogenannte „nicht-etablierte Parteien“ 9

4. Staatliche Mittel 10

II. Wahlteilnahme von Einzelbewerbern 11

1. Kandidatur als „anderer Kreiswahlvorschlag“ 11

2. Kennwort 12

3. Staatliche Mittel 12

III. Einzureichende Unterlagen und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. 13

1. Kreiswahlvorschläge 13

2. Landeslisten 15

IV. Wichtige wahlrechtliche Anforderungen und weiterführende Hinweise 16

Nach § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Wahlvorschläge

I. von Parteien sowie

II. von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern)

eingereicht werden. Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung der Wahlteilnahme in den §§ 8 - 28 BWG und den §§ 32 - 43 Bundeswahlordnung (BWO) geregelt.

I. Wahlteilnahme von Parteien

Für die Wahlteilnahme von politischen Vereinigungen ist zunächst danach zu unterscheiden, ob die Vereinigung im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war oder nicht. Man spricht auch von „etablierten“ beziehungsweise von „nicht-etablierten Parteien“. „Nicht-etablierte Parteien“ können nur dann mit einem Wahlvorschlag an der Bundestagswahl teilnehmen, wenn sie ihre Wahlbeteiligung gegenüber der Bundeswahlleiterin anzeigen und damit die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbeiführen.

1. Beteiligungsanzeige an die Bundeswahlleiterin

Die sogenannte Beteiligungsanzeige ist eine formlose, schriftliche Erklärung zur Teilnahme an der Bundestagswahl. Sie muss der Bundeswahlleiterin **spätestens am 07. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr** schriftlich vorliegen. Eine Verlängerung dieser Frist kommt nicht in Betracht. Telefaxe oder E-Mails erfüllen die Schriftform nicht. In der Anzeige sind der satzungsgemäße Name sowie – falls in der Satzung festgelegt – die Kurzbezeichnung

der Partei anzugeben. Hierbei ist die Schreibweise in der Satzung maßgeblich. Macht die Partei missverständliche Angaben zu Name und Kurzbezeichnung, wird im Zweifel auf die Angaben der Satzung zurückgegriffen. Durch den Bundeswahlausschuss wird der Name festgelegt, der maßgeblich für den Stimmzettel ist.

Die Beteiligungsanzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein und der Bundeswahlleiterin **im Original** vorgelegt werden. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Absatz 2 Satz 3 und 4 BWG). Der Bundesvorstand muss die Partei wirksam nach außen vertreten können. Das setzt voraus, dass er mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt wird (§ 11 Parteiengesetz).

Der Beteiligungsanzeige sind die **aktuelle Satzung** und das **aktuelle Programm** anzufügen, sofern diese nicht ohnehin in der Unterlagensammlung der Bundeswahlleiterin hinterlegt sind. Dazu sind jeweils persönlich und handschriftlich unterzeichnete Protokolle über die entsprechenden Parteitagsbeschlüsse einzureichen, sofern sie der Bundeswahlleiterin nicht bereits vorliegen. Außerdem ist ein **Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung** des derzeitigen Vorstandes einzureichen (§ 18 Absatz 2 Satz 5 BWG), beispielsweise das Protokoll der Sitzung, in der der Vorstand gewählt wurde. Dieser Nachweis muss ebenfalls von den nach der Satzung hierzu ermächtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zudem sollen der Beteiligungsanzeige gem. § 18 Absatz 2 Satz 6 BWG **Nachweise** beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Parteiengesetz (PartG) durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen. Diese Angaben sollen durch Belege untermauert werden.

Hierzu zählen Informationen und gegebenenfalls Belege über

(1) die Dauer des Bestehens der politischen Vereinigung,

(2) die Zahl ihrer ausländischen Mitglieder insgesamt und im Vorstand,

(3) den Ort des Sitzes oder der Geschäftsleitung,

(4) den Umfang und die Festigkeit der Organisation; insbesondere

(a) die Gesamtzahl der Mitglieder,

Kann belegt werden beispielsweise durch einen beim Deutschen Bundestag einzureichenden, durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht, durch Anwesenheitslisten von Mitgliederversammlungen, durch Mitgliederlisten (eine Schwärzung nicht erforderlicher Angaben aus Gründen des Datenschutzes, beispielsweise Anschriften, ist möglich) oder durch eine anwaltliche Bestätigung, dass eine Mitgliederliste mit entsprechender Mitgliederzahl vorliegt.

(b) die Zahl und Art ihrer Gebietsverbände,

Angabe zum Bestehen eines Bundesverbands sowie zur Zahl und zum Tätigkeitsgebiet der Landesverbände; gegebenenfalls auch zu Gebietsverbänden auf Kreis-/Ortsebene, wenn kein Landesverband existiert.

(c) den Umfang und die Tätigkeit der Organe,

Angaben zu parteiinternen Aktivitäten, beispielsweise Durchführung von (auch virtuellen) Mitgliederversammlungen oder -stammtischen, Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift oder eines parteiinternen Newsletters einschließlich Auskunft über Erscheinungshäufigkeit und Auflagenhöhe bzw. Empfänger-

zahl, nachgewiesen zum Beispiel durch Einreichung eines Belegexemplars.

(d) die bisherige Teilnahme an politischen Wahlen,

Angabe, wann die Vereinigung an welchen Wahlen (Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen) in der Vergangenheit teilgenommen hat.

(e) das Hervortreten in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in Form von öffentlichen Versammlungen, Schriftenwerbung oder anderer Wahlwerbung in der Öffentlichkeit.

Kann belegt werden beispielsweise durch Vorlage von:

- *Werbematerial (Belegexemplare von Flugblättern, Postwurfsendungen, Zeitungsanzeigen, Online-Anzeigen, Veröffentlichungen),*
- *Einladungsschreiben oder Fotos/Screenshots zu (gegebenenfalls virtuellen) öffentlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Online-Vorträge oder öffentliche Diskussionsveranstaltungen im Internet),*
- *Medienberichten über politische Aktivitäten,*
- *Fotos von Infoständen,*
- *Nachweisen über Online-Aktivitäten wie zum Beispiel Verbreitung von Podcasts oder Videos.*

Nachweise allein in Form von Links auf Internetseiten sind nicht ausreichend, da sich Inhalte von Internetseiten jederzeit ändern können und die dauerhafte Verfügbarkeit der Inhalte nicht gewährleistet ist. Nachweise von Online-Inhalten sollen ergänzend zum Beispiel als Ausdruck/Screenshot eingereicht werden.

Voraussetzung ist außerdem, dass eine Partei ihre Rechtsstellung als Partei nicht dadurch verloren hat, dass sie **6 Jahre lang** entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 PartG **keinen Rechenschaftsbericht** fristgerecht eingereicht hat (§ 2 Absatz 2 Satz 2 PartG). Rechenschaftsberichte müssen bis zum 30. September des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages kann die Frist bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres verlängern.

2. Feststellung durch den Bundeswahlausschuss

Die Feststellungen durch den Bundeswahlausschuss, die gemäß § 18 Absatz 4 BWG spätestens am 14. Januar 2025 (40. Tag vor der Wahl) erfolgen, sind für alle Wahlorgane verbindlich. Der Bundeswahlausschuss stellt zunächst fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (sogenannte **„etablierte Parteien“**).

Sodann stellt er fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die anstehende Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind (sogenannte **„nicht-etablierte Parteien“**). Dabei prüft der Bundeswahlausschuss, ob eine gültige Beteiligungsanzeige vorliegt und ob die Vereinigung die Voraussetzungen der Parteieigenschaft nach § 2 PartG erfüllt.

Lehnt der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft einer Vereinigung ab, kann diese als sogenannter **„anderer Kreiswahlvorschlag“** gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 BWG mit eigenen Kreiswahlvorschlägen (siehe unter II.) in den Wahlkreisen an den Wahlen teilnehmen. Die Aufstellung von Landeslisten ist nach den wahlrechtlichen Bestimmungen den politischen Parteien vorbehalten.

Eine Vereinigung, die durch die ablehnende Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert ist, kann **binnen 4 Tagen** nach Bekanntgabe der Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen. Bis zu einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht, längstens bis zum Ablauf des 23. Januar 2025 (31. Tag vor der Wahl), wird die Vereinigung als Partei behandelt und kann damit Wahlvorschläge, die im Übrigen allen weiteren wahlrechtlichen Anforderungen eines Wahlvorschlags genügen müssen, einreichen (§ 18 Absatz 4a BWG).

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens entscheidet der Bundeswahlausschuss auf Antrag auch über die Qualifizierung einer Vereinigung als Partei einer nationalen Minderheit.

3. Wahlvorschläge

Parteien können an der Bundestagswahl

- mit eigenen **Kreiswahlvorschlägen** in den Wahlkreisen sowie
- mit eigenen Landeswahlvorschlägen (**Landeslisten**) in den Ländern

teilnehmen.

Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG). Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Absatz 2 Satz 2 BWG).

a) Aufstellungsverfahren von Parteibewerbern

Für das Aufstellungsverfahren von Parteibewerbern gelten für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten die gleichen Voraussetzungen (§ 21 und § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 BWG). Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer **nicht Mitglied einer anderen Partei** ist (§ 21 Absatz 1 und § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 BWG) oder als Bewerber nach § 20 Absatz 3 BWG vorgeschlagen ist (§ 27 Absatz 4 BWG).

Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen bei Kreiswahlvorschlägen nur von den in dem jeweiligen Wahlkreis, bei Landeslisten nur von den im jeweiligen Land **wahlberechtigten Parteimitgliedern** gewählt werden. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in **geheimer Abstimmung** erfolgen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit **vorzustellen** (je nach Einzelfall mindestens 5 - 10 Minuten; § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BWG).

Mit der Aufstellung der Bewerber für die Bundestagswahl darf frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode (für die Bundestagswahl 2025 seit dem 27. Juni 2024) begonnen werden. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen darf grundsätzlich frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden (für die Bundestagswahl 2025 seit dem 27. März 2024). Informationen zur Wahlkreiseinteilung finden Sie unter IV. auf Seite 16.

b) Unterstützungsunterschriften – nur für sogenannte „nicht-etablierte Parteien“

Sogenannte nicht etablierte Parteien, das heißt Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber benötigen bei **Kreiswahlvorschlägen** mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises.

Die **Landesliste** einer nicht etablierten Partei muss von 1 vom Tausend der zur letzten Bundestagswahl Wahlberechtigten des jeweiligen Bundeslandes, jedoch höchstens von 2.000 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.

Mindestanzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für Landeslisten

Land	Anzahl
Baden-Württemberg	2.000
Bayern	2.000
Berlin	2.000
Brandenburg	2.000
Bremen	460
Hamburg	1.299
Hessen	2.000
Mecklenburg-Vorpommern	1.315
Niedersachsen	2.000
Nordrhein-Westfalen	2.000
Rheinland-Pfalz	2.000
Saarland	756
Sachsen	2.000
Sachsen-Anhalt	1.790
Schleswig-Holstein	2.000
Thüringen	1.708

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt jedoch nicht für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 Satz 4 und § 27 Absatz 1 Satz 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Absatz 4 Nummer 5 und § 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO).

Änderungen des Wahlvorschlages (und der in der Aufstellungsversammlung aufgestellten Bewerber und deren Reihenfolge) sind vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge zwar zulässig, jedoch muss in diesem Fall ein neues Aufstellungsverfahren durchgeführt werden. Dies geht auch mit dem **Erfordernis einer erneuten Sammlung von Unterstützungsunterschriften** einher.

4. Staatliche Mittel

Nach § 18 Absatz 4 PartG haben Parteien in der Regel bei Erreichen eines bestimmten (Mindest-)Wahlerfolges Anspruch auf staatliche Mittel. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei ist der Deutsche Bundestag. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages unter:

https://www.bundestag.de/parteienfinanzierung/.

II. Wahlteilnahme von Einzelbewerbern

1. Kandidatur als „anderer Kreiswahlvorschlag“

Für Einzelbewerber i.S.d. § 20 Absatz 3 BWG, also Wahlbewerber, die keine Parteibewerber sind, sondern die von einzelnen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, enthält das BWG hinsichtlich ihrer Aufstellung keine Vorschriften. Es genügt die **Benennung** eines Kandidaten/einer Kandidatin und eines Kennworts sowie die Beibringung von **200 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlkreises, persönlich und handschriftlich unterzeichnet, auf Einzelformblättern. Die Wahlberechtigung der die Unterstützungsunterschrift leistenden Personen im betreffenden Wahlkreis hängt von der Wahlkreiseinteilung ab. Informationen zur Wahlkreiseinteilung finden Sie unter IV. auf Seite 16.

Einzelbewerber können in einem beliebigen Wahlkreis in Deutschland kandidieren ohne dort einen Wohnsitz haben zu müssen. Voraussetzung ist, dass die Unterzeichner des anderen Kreiswahlvorschlages sowie der Unterstützungsunterschriften in dem Wahlkreis, für den der Kreiswahlvorschlag des Einzelbewerbers eingereicht werden soll, wahlberechtigt sind (§ 20 Absatz 3 BWG, § 34 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3, 4 BWO). Der Nachweis der Wahlberechtigung ist bei der zuständigen Gemeindebehörde (bei der diese mit Hauptwohnsitz gemeldet sind) einzuholen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur eine Unterstützungsunterschrift leisten (§ 34 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Nummer 4 BWO).

Weitere Informationen zu den einzureichenden Unterlagen und zur Einreichungsfrist finden Sie unter III. auf Seite 13.

2. Kennwort

Andere Kreiswahlvorschläge i.S.d. § 20 Abs. 3 BWG müssen zudem ein Kennwort enthalten.

Dieses kann z.B. der Name der bewerbenden Person, einer Organisation oder eine politische Zielsetzung sein. Die Verbindung mit einer Ortsbezeichnung ist grundsätzlich zulässig. Das Kennwort kann aus mehreren Worten bestehen, sollte jedoch möglichst kurz sein. Es darf nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um den Kreiswahlvorschlag einer politischen Partei. In diesem Fall erhält der »andere Kreiswahlvorschlag« durch Entscheidung des Kreiswahlausschuss den Namen des Bewerbers als Kennwort.

3. Staatliche Mittel

Staatliche Mittel für Einzelbewerber werden nach § 49b BWG gezahlt. Danach erhalten Bewerber eine Zuwendung, wenn sie mindestens 10 Prozent der im Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben. Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind vom Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen. Zuwendungen vor der Wahl an nicht von den Parteien vorgeschlagene Wahlbewerber sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Aufwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzbar sein. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem jeweils zuständigen Finanzamt.

III. Einzureichende Unterlagen und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Nach § 19 BWG sind **spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr**

- **Kreiswahlvorschläge** von Parteien und Einzelbewerbern beim Kreiswahlleiter
- **Landeslisten** beim Landeswahlleiter

schriftlich einzureichen.

Eine Anschriftenliste der Landes- und Kreiswahlleitungen finden Sie unter:
https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/publikationen.html

1. Kreiswahlvorschläge

Einem **Kreiswahlvorschlag** einer Partei oder eines Einzelbewerbers (Anlage 13 BWO) sind beizufügen:

- **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 15 BWO),
- **Wählbarkeitsbescheinigung** der zuständigen Gemeindebehörde (Anlage 16 BWO),
- gegebenenfalls die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/-innen (siehe unter b) auf Seite 9). Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 BWO) eingereicht werden.

Einem Kreiswahlvorschlag **einer Partei** sind außerdem beizufügen:

- **Versicherung an Eides statt** des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen Partei ist (Bestandteil der Anlage 15 BWO),
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber/die Bewerberin aufgestellt worden ist (Anlage 17 BWO; gegebenenfalls auch über eine wiederholte Abstimmung), mit der **Versicherung an Eides statt** des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und zwei von der Versammlung bestimmter Teilnehmer/-innen (Anlage 18 BWO).

Die **Vordrucke** zur Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen** von Parteien und Einzelbewerbern sind bei den zuständigen Kreiswahlleitern erhältlich. Entsprechendes gilt für die Formblätter für Unterstützungsunterschriften.

2. Landeslisten

Einer **Landesliste** (Anlage 20 BWO) sind beizufügen:

- **Zustimmungserklärungen** aller Bewerber/-innen mit Versicherungen an Eides statt aller Bewerber/-innen, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei sind (Anlage 22 BWO),
- **Wählbarkeitsbescheinigungen** der zuständigen Gemeindebehörden für alle Bewerber/-innen (Anlage 16 BWO),
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber/-innen aufgestellt worden sind (Anlage 23 BWO), mit der Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und zwei von der Versammlung bestimmter Teilnehmer/-innen (Anlage 24 BWO),
- gegebenenfalls die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/-innen (siehe unter b) auf Seite 9). Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern (Anlage 21 BWO) eingereicht werden.

Die **Vordrucke** zur Einreichung von **Landeslisten** sind bei den zuständigen Landeswahlleitungen erhältlich. Entsprechendes gilt für die Formblätter für Unterstützungsunterschriften.

IV. Wichtige wahlrechtliche Anforderungen und weiterführende Hinweise

Eine Erklärung im Wahlverfahren ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform abgegeben wird. Die **Schriftform** ist nur erfüllt, wenn die Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und dem zuständigen Wahlorgan **im Original** vorgelegt wird; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Die **Wahlkreiseinteilung** für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist am 14. März 2024 in Kraft getreten.

Als kostenlose **Download-Dateien** finden Sie in aktueller Fassung

- das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und weitere Rechtsgrundlagen unter https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/rechtsgrundlagen.html
- die aktuelle Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag unter https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/wahlkreiseinteilung.html

Informationen zu der bei der Bundeswahlleiterin geführten **Unterlagensammlung** politischer Vereinigungen und Parteien sowie den damit zusammenhängenden Fragen, etwa der Parteigründung, finden Sie unter https://www.bundeswahlleiterin.de/parteien/unterlagensammlung.html.

Die
Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

www.bundeswahlleiterin.de